

gence d'opinions et des contradictions relevées ci-dessus qui existent même entre les rapports d'expertise dont les conclusions sont favorables à la douane, on ne saurait admettre que l'accusation ait rapporté la preuve qui lui incombait, c.-à-d. qu'elle ait démontré le caractère artificiel du vin Tedeschi, que, par conséquent, les conclusions prises par le Ministère public fédéral et tendant à la condamnation de Tedeschi à une amende et au paiement du droit prétendument éludé sont mal fondées et doivent être écartées, et qu'il y a lieu de prononcer l'acquiescement du prévenu ;

4. — *sur les conclusions prises par Tedeschi et sur les frais :* considérant que Tedeschi conclut tout d'abord à l'allocation des sommes de 4960 fr. 80 et de 3000 fr. avec intérêts à 5 % dès le 4 avril 1911,

que ce chef de conclusions tend à la restitution du dépôt qu'il a effectué le 4 avril en mains de la douane,

que, à teneur de l'art. 122 Cpp fédéral, la Cour pénale peut allouer à l'accusé des dommages-intérêts en cas d'acquiescement,

mais que par contre elle n'est pas compétente pour statuer sur les conséquences de conventions intervenues entre l'accusé et la douane,

que dès lors elle ne saurait entrer en matière sur la demande de restitution des sommes que Tedeschi a versées à la douane en vertu d'un contrat dénommé « dépôt de garantie » sur le contenu duquel la Cour n'est d'ailleurs pas suffisamment renseignée . . . . .

Par ces motifs,

la Cour pénale fédérale

prononce :

1° François Tedeschi est acquitté.

2° Il n'est pas entré en matière sur les conclusions civiles de Tedeschi tendant à l'allocation des sommes de 4960 fr. 80 et de 3000 fr. avec intérêts à 5 % dès le 4 avril 1911.

## C. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

### ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

#### 83. *Entscheid* vom 14. September 1911 in Sachen **Degenhardt.**

*Recht und Pflicht der Aufsichtsbehörden zur Beziehung und Prüfung der Betreibungsakten im Beschwerdeverfahren.*

A. — Die Rekurrentin ist Inhaberin der Firma A. Degenhardt-Wötscher, elektrotechnisches Installationsgeschäft in Basel, und erhielt als solche am 2. August 1911 eine Konkursandrohung gestützt auf den Zahlungsbefehl Nr. 10,258 vom 10. Juli 1911 für eine Forderung des Elektrizitätswerkes Basel im Betrag von 80 Fr. 20 Cts.

B. — Sie beschwerte sich darüber bei der kantonalen Aufsichtsbehörde, mit dem Antrag, es sei die Konkursandrohung als gesetzwidrig aufzuheben, da sie vom Elektrizitätswerk nicht bezogen habe und von ihm auch nicht betrieben worden sei. Das Betreibungsamt machte in seiner Vernehmung geltend, der auf „A. Degenhardt-Wötscher“ lautende Zahlungsbefehl Nr. 10,258 sei der Rekurrentin persönlich zugestellt worden und legte zum Beweis das Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls nebst Zustellungsbescheinigung des Briefträgers ein. Andererseits gehe aus dem Grund der Forderung (Lieferung von Osramlampen) zur Evidenz hervor,

daß die Forderung die im Handelsregister eingetragene Firma A. Degenhardt-Lötscher und nicht den in der Firma als Prokurist tätigen Ehemann Albert Degenhardt betreffe. Gestützt darauf wies die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde als unbegründet ab, da der Konkursandrohung ein auf die Firmainhaberin lautender Zahlungsbefehl vorausgegangen und dieser ihr vom Briefträger persönlich zugestellt worden sei.

C. — Gegen diesen Entscheid hat Frau Degenhardt-Lötscher unter Erneuerung ihres Begehrens innert Frist an das Bundesgericht recurriert. Dem Recurs liegt das Schuldnerdoppel des Zahlungsbefehls bei mit der Adresse: „An Herrn A. Degenhardt-Lötscher“, worauf die Recurrentin ausdrücklich hinweist, mit dem Beifügen, die kantonale Aufsichtsbehörde sei offenbar vom Betreibungsamt nicht genügend oder unrichtig unterrichtet worden.

Die kantonale Aufsichtsbehörde stellt fest, daß das Schuldnerdoppel des Zahlungsbefehls der Beschwerde an die kantonale Instanz nicht beilag und daß auch aus den Akten des Betreibungsamtes sich nicht ergeben habe, daß es an Herrn A. Degenhardt-Lötscher adressiert war. Es sei daher als novum zurückzuweisen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

1. — Durch das von der Recurrentin eingelegte Schuldnerdoppel ist erstellt, daß der Zahlungsbefehl Nr. 10,258 in Wirklichkeit an den Ehemann A. Degenhardt-Lötscher und nicht an seine Ehefrau als Inhaberin der gleichnamigen Firma gerichtet war und daß er ihr lediglich als Vertreterin ihres Ehemannes zugestellt wurde. Die Annahme der Vorinstanz, daß der angefochtene Konkursandrohung ein auf die Recurrentin lautender Zahlungsbefehl vorausgegangen und damit die gesetzliche Voraussetzung für den Erlass einer Konkursandrohung erfüllt war, erweist sich daher als irrtümlich und es fragt sich nur, ob auf das Schuldnerdoppel des Zahlungsbefehls Rücksicht genommen werden dürfe, obwohl es der kantonalen Aufsichtsbehörde bei der Fällung ihres Entscheides nicht vorlag.

2. — Entgegen der Auffassung der Vorinstanz ist diese Frage zu bejahen. Die Aufsichtsbehörden haben unbestrittenermaßen das Recht und die Pflicht, eine amtliche Untersuchung über die an sie

gerichteten Beschwerden anzuordnen, und dürfen sich nicht damit begnügen, auf die Behauptungen und die Belege des Beschwerdeführers abzustellen. Zur amtlichen Untersuchung gehört aber als essentielle die Beiziehung und Prüfung der Akten der betreffenden Betreibung. Dieses Material bildet einen integrierenden Bestandteil der Beschwerdeakten. Es ist daher durch die Aufsichtsbehörde nachzuverlangen, wenn das beschwerdebeflagte Amt es seiner Berichterstattung beizulegen unterläßt. Nehmen die kantonalen Aufsichtsbehörden ihrerseits davon Umgang, die nötigen Akten herbeizuschaffen, so bleibt es dem Recurrenten anheimgestellt, die in seinem Besitz befindlichen Betreibungsurkunden auch noch im Stadium des Recurses an das Bundesgericht zu produzieren, und es kann ihm nicht die Einrede entgegengehalten werden, daß sie als unzulässige nova außer Betracht fallen. Die Oberaufsichtsbehörde hat vielmehr das Recht, auf diese Urkunden abzustellen, und nötigenfalls selber für die nachträgliche Beiziehung der fehlenden Betreibungsakten zu sorgen. Diese Erwägung führt nach dem Gesagten ohne weiteres zur Gutheißung des Recurses.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Recurs wird begründet erklärt und demgemäß die angefochtene Konkursandrohung aufgehoben.

#### 84. Entscheid vom 14. September 1911 in Sachen Gammenthaler.

Art. 92 Ziff. 3 SchKG: Pfändbarkeit eines fertigen und zum Verkauf bestimmten Oelgemäldes eines Kunstmalers.

A. — Der Recurrent, Valentin Gammenthaler, Kunstmaler in Zürich IV, beschwerte sich beim Bezirksgericht Zürich als unterer Aufsichtsbehörde darüber, daß ihm für eine Forderung der Bezirksgerichtskasse I von 117 Fr. 65 Cts. am 1. Mai 1911 ein Oelgemälde mit Goldrahmen im Schätzungswert von 150 Fr. gepfändet worden sei. Er machte geltend, das gepfändete Bild stelle